

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.25
	BENUTZUNGSORDNUNG der Stadtbücherei Östringen	Seite 1

BENUTZUNGSORDNUNG der Stadtbücherei Östringen

Die vom Gemeinderat der Stadt Östringen am 23. April 1991 beschlossene Benutzungsordnung der Stadtbücherei Östringen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Mai 2005, wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 18. Dezember 2006 wie folgt geändert:

§ 1

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei Östringen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Östringen. Sie dient allen Bürgern zur Information, Aus-, Weiter- und Fortbildung und zur Freizeitgestaltung. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

2. Anmeldung

Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis mit der Aufschrift „Leseausweis“. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer/die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner/ihrer Angaben zur Person.

Kinder ab 6 Jahren können einen eigenen Benutzerausweis erwerben. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist bei Kindern die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.25
	BENUTZUNGSORDNUNG der Stadtbücherei Östringen	Seite 2

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

3. Benutzerausweis

Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. sein gesetzlicher Vertreter/seine gesetzliche Vertreterin.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises, als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, wird eine Gebühr erhoben.

4. Ausleihe, Leihfrist

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
CDs, Kassetten, CD-ROMs, Spiele	
Hörbücher, Saison-Medien, Zeitschriften	2 Wochen
DVD`s	1 Woche

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag (auch telefonisch während der Öffnungszeiten) zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Terminverlängerungen werden vom Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.25
	BENUTZUNGSORDNUNG der Stadtbücherei Östringen	Seite 3

Nicht ausgeliehen werden jeweils das aktuelle Exemplar der Zeitschriften und die Nachschlagewerke.

Sonderregelungen können getroffen werden.

5. Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin Vorbestellungen (gegen Portoersatz und Zustellgebühr) entgegennehmen.

6. Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftensätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendeten Bibliothek gelten zusätzlich.

7. Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Mahnentgelt zu entrichten.

Mahnentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

8. Behandlung der Medien, Haftung

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer/die Benutzerin, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.25
	BENUTZUNGSORDNUNG der Stadtbücherei Östringen	Seite 4

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

9. Schadenersatz

Die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Nach der 3. Mahnung können die Medien auf dem Rechtsweg kostenpflichtig eingezogen werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

10. Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Besuchs an der Garderobe abzustellen.

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Stadtbücherei wahr oder das mit dessen Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.25
	BENUTZUNGSORDNUNG der Stadtbücherei Östringen	Seite 5

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 2

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. *

Östringen, den 18.12.2006

Muth

Bürgermeister

***Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens der Benutzungsordnung war der 1.2.2004**

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.25
	BENUTZUNGSORDNUNG der Stadtbücherei Östringen	Seite 6

Entgeltordnung der Stadtbücherei Östringen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2003, geändert durch Beschluss vom 9. Mai 2005 und 18. Dezember 2006 die nachfolgend abgedruckte Entgeltordnung für die Stadtbücherei Östringen verabschiedet und deren In-Kraft-Treten zum 01.01.2004* beschlossen.

I. Entgeltverzeichnis

- | | |
|--|----------------|
| 1. Jahresentgelt für die Benutzung der Stadtbücherei | |
| Erwachsene ab 18 Jahren | 10,00 EUR |
| Familienkarte | 15,00 EUR |
| <p>Die Familienkarte gilt für sämtliche Mitglieder einer Familie mit dem gleichen Wohnsitz. Bei Inanspruchnahme des Familientarifs wird pro Familie eine Familienkarte ausgestellt. Zur Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist ausschließlich das volljährige Familienmitglied berechtigt, auf dessen Namen die Familienkarte ausgestellt ist.</p> <p>Kinder und Jugendliche sowie Schüler ab 18 Jahren und Empfänger von Arbeitslosengeld II, die ihren Status durch einen geeigneten Nachweis belegen, können die Medien der Stadtbücherei kostenlos ausleihen. Abs. 2 (Zusatzentgelt für DVD) bleibt unberührt</p> | |
| Alternativ zum Jahresentgelt kann einmalig zum Preis von ein Tagesausweis erworben werden. | 2,50 EUR |
| 2. Zusatzentgelt für DVD | |
| Für DVDs wird ein Einzelentgelt erhoben | 1,00 EUR/Woche |
| 3. Ersatzausstellung für einen Benutzerausweis | |
| | 2,50 EUR |
| 4 Fernleihe (je Bestellschein) | |
| | 1,50 EUR |
| 5. Kopie (aus Medien der Stadtbibliothek) | |
| | 0,15 EUR |
| 6. Portoersatz/Zustellentgelt für Mahnungen und Vorbestellungen | |
| | 0,60 EUR |
| 7. Ersatz von Medienetiketten | |
| | 1,00 EUR |
| 8. Ersatz von CD/CD-ROM-Schutzfolien | |
| | 1,50 EUR |
| 9. Mahnentgelte pro Medium | |
| 1. Mahnung | 0,50 EUR |
| 2. Mahnung | 1,00 EUR |
| 3. Mahnung | 2,00 EUR |
| 4. Mahnung (zusammen mit Rechnung für Ersatzbeschaffung des Mediums) | 3,00 EUR |

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.25
	BENUTZUNGSORDNUNG der Stadtbücherei Östringen	Seite 7

10. Bearbeitungsentgelt bei Rechnungsstellung für	Ersatzbeschaffung	5,00 EUR
11. Ersatz von CD- und Kassettenhüllen		1,00 EUR
12. Bearbeitungsgebühr bei Beschädigung von Medien		2,50 EUR
13. Bearbeitungsgebühr für Adressenermittlung		2,50 EUR
14. Internet		
Ausdruck von Suchergebnissen		0,15 EUR/Seite
Disketten		0,50 EUR/Stück

II. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1 Januar 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Entgeltregelungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbücherei außer Kraft.

Östringen, den 1. Januar 2007

Muth

Bürgermeister